



beraten.bilden.forschen.

**ARBEITS- UND
SOZIALRECHTSINFO**



Sozialversicherung bei Schülern, Studenten und Praktikanten

Sozialversicherung bei Schülern, Studenten, Praktikanten

In den Schul- und Semesterferien finden Schüler und Studenten oft Arbeit zur Aushilfe für Beschäftigte in Urlaub bzw. für einen zusätzlichen saisonalen Bedarf. Dabei stellt sich die Frage, ob die Schüler und Studenten für diese Beschäftigung bei den Sozialversicherungsträgern anzumelden und für sie Beiträge abzuführen sind. Die gleiche Frage gilt für Studenten, die zur Finanzierung ihres Studiums Nebenbeschäftigungen ausüben. Auch für Praktikanten gibt es unterschiedliche Regelungen.

Schüler

Sie können grundsätzlich während eines Ferienjobs unbegrenzt verdienen, ohne sozialversicherungspflichtig zu werden. Allerdings gilt dieses längstens für eine Zeit von drei Monaten oder 70 Arbeitstagen innerhalb eines Kalenderjahres (kurzfristige Beschäftigung). Bei Überschreiten dieser Frist werden die Schüler kranken-, renten- und pflegeversicherungspflichtig, aber nicht arbeitslosenversicherungspflichtig, sofern sie mehr als geringfügig beschäftigt sind. Wer allerdings nach dem Ferienjob nahtlos eine Berufsausbildung anhängt, ist bereits während der Zeit des Ferienjobs versicherungspflichtig. Dies gilt nicht für diejenigen, die nach dem Ferienjob eine Schulausbildung oder ein Studium beginnen wollen.

Studenten

Die an einer Universität oder Hochschule immatrikulierten Studenten, die bis zu drei Monate oder 70 Arbeitstage im Jahr arbeiten, unterliegen wie bisher nicht der Versicherungspflicht ohne Rücksicht auf die Höhe des Arbeitsentgelts.

Auch der Arbeitgeber muss keine Pauschalabgaben zahlen. Dauert der Aushilfsjob in den Semesterferien länger als drei Monate, wird der Student rentenversicherungspflichtig. Arbeitgeber und Student zahlen die Beiträge je zur Hälfte. In der KV, PV und AV bleibt der Student frei von der Versicherungspflicht.

Aber Vorsicht: Familienversicherte Studenten dürfen seit 1. Oktober 2022 nicht mehr als 520 € Gesamteinkommen im Monat haben bzw. als geringfügig Beschäftigte nicht mehr als 520 € /Monat verdienen, wenn sie familienversichert bleiben wollen.

Nicht vergessen: Grundsätzlich besteht für Studenten Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung. Hier geht es nur um die Frage, ob wegen der Beschäftigung zusätzliche Beiträge gezahlt werden müssen.

Für Studenten, die geringfügig beschäftigt sind, d.h. nicht mehr als 520€/Monat verdienen, gelten die allgemeinen Regeln für geringfügig entlohnte Beschäftigte (Minijobs).

Grundsätzlich sind Studenten, die während der Vorlesungszeit bis zu 20 Wochenstunden arbeiten – die Höhe des Verdienstes ist dabei unerheblich – versicherungsfrei in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung (Werkstudentenprivileg). In der Rentenversicherung besteht bei Aufnahme eines Minijobs bis zu 520 €/Monat Rentenversicherungspflicht. Allerdings kann sich der Student auf Antrag davon befreien lassen. Bewegt sich der Verdienst zwischen 520,01 und 1.600,00 € (ab Januar 2023 zwischen 520,01 und 2.000,00 €), so gelten die Regeln über die sogenannten Gleitzonenjobs.

Hierbei verweisen wir auf das AK-Faltblatt „Minijobs und Midijobs-Jobs im Übergangsbereich“.

Wird dabei die 20-Stunden-Grenze überschritten, tritt neben der RV-Pflicht auch Versicherungspflicht in der KV, PV und AV ein, da man davon ausgeht, dass dann das Studium nicht mehr im Vordergrund steht. In Ausnahmefällen kann es bei der Versicherungsfreiheit bleiben, obwohl die 20-Stunden-Grenze überschritten wird (z.B. bei Beschäftigungen während Abend- oder Nachtstunden bzw. am Wochenende). Im Einzelfall entscheidet darüber die zuständige Krankenkasse.

Wegen des Corona bedingten Ausfalls der Präsenzveranstaltungen wurde zwischenzeitlich Abstand genommen von der 20-Std-Regelung, d.h. Studenten durften mehr als 20 Wochenstunden arbeiten ohne das Werkstudentenprivileg zu verlieren. Seit Beginn des Sommersemesters 2022 gilt nun die 20-Std-Grenze wieder. Das betrifft auch Beschäftigungen, die vor Beginn des Sommersemesters aufgenommen wurden und über diesen Zeitpunkt hinaus noch andauern.

Mehrere befristete Beschäftigungen während eines Jahres dürfen insgesamt 26 Wochen nicht überschreiten, wenn das Werkstudentenprivileg nicht verloren gehen soll. Ansonsten entsteht Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Die Höhe des Entgelts spielt hierbei keine Rolle.



In der Rentenversicherung gilt das Werkstudentenprivileg nicht!

Zusammengerechnet werden nur Beschäftigungen mit über 20 Wochenstunden (einschließlich solcher in den Semesterferien). Der Aushilfsjob, mit dem diese Grenze überschritten wird, ist versicherungspflichtig in allen Zweigen der Sozialversicherung.

Studierende Arbeitnehmer

Wer bereits Arbeitnehmer ist, aber anfängt zu studieren und deshalb das bestehende Beschäftigungsverhältnis den Erfordernissen seines Studiums anpasst (Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit auf nicht mehr als 20 Stunden), muss mit Aufnahme des Studiums keine Beiträge mehr in die Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung zahlen. Allerdings wird er rentenversicherungspflichtig. Bis zu einem monatlichen Einkommen von 520 € kann man sich auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Wer sich vom Arbeitgeber für die Dauer eines Studiums unter Fortzahlung von Arbeitsentgelt beurlauben lässt und dabei mehr als 520€ verdient, bleibt in allen Bereichen versicherungspflichtig.

Ebenso gelten für Beschäftigungen während eines Urlaubssemesters sowie für Beschäftigungen im Rahmen dualer Studiengänge nicht die zu Beginn genannten Regelungen für normale Studentenjobs.

Praktikanten

Bei der versicherungsrechtlichen Beurteilung ist zu unterscheiden, ob das Praktikum als Vor-, Zwischen- oder Nachpraktikum ausgeübt wird.

Personen, die vor Aufnahme bzw. nach Beendigung des Studiums ein in der Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebenes Berufspraktikum (Vor- bzw. Nachpraktikum) ohne Zahlung von Arbeitsentgelt verrichten, sind renten- und arbeitslosenversicherungspflichtig. Diese Beiträge werden allein vom Arbeitgeber entrichtet. In der Kranken- und Pflegeversicherung tritt, sofern keine Familienversicherung über die Eltern oder den Ehegatten besteht, eine besondere Versicherung als Praktikant ein. Die Beiträge hierfür hat der Praktikant, wie bei der studentischen Krankenversicherung, aus eigener Tasche zu zahlen.

Erhält der Vor-/Nachpraktikant Arbeitsentgelt, besteht Versicherungspflicht nach allgemeinen Regelungen für Arbeitnehmer und Auszubildende.

Achtung: für Praktikanten gibt es keine Gleitzone-Regelung: Der Arbeitgeber hat dann neben seinen Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträgen auch Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zu entrichten. Das gilt auch, wenn das Praktikum nur im Rahmen der Geringfügigkeit bleibt.

Studenten, die während ihres Studiums ein vorgeschriebenes Praktikum, oft auch als Praxissemester bezeichnet, ableisten, sind in diesem Praktikum (Zwischenpraktikum) versicherungsfrei in allen Zweigen der Sozialversicherung. Die wöchentliche Arbeitszeit und die Höhe des Verdienstes sind ohne Bedeutung.

Ein nicht vorgeschriebenes Zwischenpraktikum ist auch im Rahmen eines Minijobs (bis 520 € pro Monat seit Oktober 2022) in der Rentenversicherung versicherungspflichtig. Eine Befreiung auf Antrag ist allerdings möglich. Die wöchentliche Arbeitszeit ist ohne Bedeutung. Für die KV, PV und AV gibt es für freiwillige Praktika keine besondere Ausnahmeregelung. In der Praxis sind sie in der Regel als Aushilfsjob (kurzfristig oder in den Semesterferien) versicherungsfrei.

Nähere Informationen und weitere Auskünfte zum Versicherungsverhältnis von Vor-, Zwischen- und Nachpraktikanten bei in Studien- und Prüfungsordnungen vorgeschriebenen bzw. nicht vorgeschriebenen Praktika erteilt die jeweils zuständige Krankenkasse.

Beachte: Bei Unklarheiten immer erst die zuständige Krankenkasse fragen, da sie über das Versicherungsverhältnis im Einzelfall entscheidet!

Beratungsangebot der Arbeitskammer

Saarländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Arbeitssuchende haben Anspruch auf kostenlose Beratung durch die Arbeitskammer. Bitte wenden Sie sich in Beratungsangelegenheiten direkt an die Abteilung Beratung der AK.

Kontakt

Arbeitskammer des Saarlandes
Haus der Beratung
Trierer Straße 22
66111 Saarbrücken

Telefonische Kurzberatung

Tel. 0681 4005-111

Terminvergabe für eine persönliche Beratung

Tel. 0681 4005-140

Fax: 0681 4005-210

Montag bis Donnerstag 8 bis 16 Uhr

Freitag 8 bis 15 Uhr

E-Mail: beratung@arbeitskammer.de

Online-Beratung

www.arbeitskammer.de/beratung/online-beratung.html

Wir beraten Sie sicher und vertraulich direkt über eine SSL-sichere Internetverbindung. Zur Nutzung der Online-Beratung ist lediglich eine kurze, unkomplizierte Anmeldung erforderlich.

Arbeitskammer des Saarlandes
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Fritz-Dobisch-Straße 6–8
66111 Saarbrücken

Tel. 0681 4005-0

www.arbeitskammer.de